

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 236.

Freitag den 24. August.

1866.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Anordnung der Königlichen Staatsregierung, welche der unterm 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft beigetreten ist, haben wir mit Wisscht auf Artikel 5 dieser Uebereinkunft beschlossen:

dass denjenigen Einwohnern, welche schwerwundete Offiziere und Mannschaften zur Pflege bei sich aufnehmen, diese bei Berechnung der regulärmäig auf sie kommenden Einquartierung nach doppelter Kopfzahl gutgeschrieben werden sollen, wogegen die Aufnahme und Versiegung leicht Verwundeter nur zu einer Befreiung von Kriegseinquartierung nach der einfachen Kopfzahl der Aufgenommenen berechtigen soll.

Indem wir Solches zur öffentlichen Kenntnis bringen, bemerken wir zugleich, daß unser Beschluss vom Tage dieser Bekanntmachung an in Kraft tritt. — Leipzig, den 21. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Schleigner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Tageblatt vom 15. huj. abgedruckte Anweisung zur Desinfection machen wir wiederholt aufmerksam auf die dringende Nothwendigkeit, die Kleider, Wäsche und Betten von Choleraatranten und Choleratodten rasch und sorgfältig zu desinficiren, da der Ansteckungsstoff, wenn er eintrocknet, seine Wirksamkeit keineswegs verliert, wohl aber schwerer auffindbar wird und durch Beriegung in Neueren Theilchen viel weiter verbreitet wird. Wir fordern daher alle Diejenigen, in deren Behausungen Cholera-Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, angelegenlich auf, in der durch die Anweisung vom 15. August empfohlenen Weise die Betten, Wäsche und Kleider der Erkrankten und Gestorbenen sorgfältig zu desinficiren, und zwar sind Wäschstücke in einer Lösung von 1 Pfd. Bimbitriol in 10—12 Mehlkannen Wasser auszubrühen, eine Zeit lang stehen zu lassen und dann in reinem Wasser auszuwaschen, Kleider und Betten sind auszuschwelen, die Dielen sind mit Essig zu waschen.

Leipzig, den 23. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Schleigner.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 14. Juli bis mit 3. August d. J. allhier verpflegten und in der Bayrischen Straße, Grimmaischen Steinweg, Königplatz, Mühlgasse, Obstmarkt, Peterssteinweg, Rosplatz, Rosstraße, Schrötergässchen, Thalstraße, An der Wasserleitung, Windmühlenstraße, Windmühlengasse und Zeiger Straße verquartiert gewesenen Königl. Preußischen Truppen vom 1. Bataillon des II. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12 kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 23. August 1866.

Das Quartier-Amt.

Rose.

Bekanntmachung.

Für die nächsten Wochen und bis die Räume des Neubauers dem Betriebe übergeben sein werden, können Betten beim Leihhause als Pfänder nicht mehr angenommen werden.

Leipzig 23. August 1866.

Die Deputation des Leihhauses.

Verhandlungen der Stadtverordneten

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Zur Erfüllung des mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Dritttheils der Herren Ersatzmänner waren aus den späteren Jahresschichten derselben und zwar aus der Abteilung der Angefeßnen drei, aus der der Unangefessenen vom Handelsstande einer und aus der der Unangefessenen ohne Unterschied des Standes und Gewerbes zwei auszuholzen. Das von Herrn Welter gezogene Los bestimmte aus den Angefeßnen die Herren Ersatzmänner

Adv. Schrey,

Direct. der Leb.-Berl.-Bank Kummer und
Böttchermeister Lehmann,

aus den Unangefessenen vom Handelsstande Herrn Ersatzmann Kaufmann Lampe,

aus den Unangefessenen ohne Unterschied des Standes und Gewerbes die Herren Ersatzmänner

Seilermeister Wahler und
Schuhmachermeister Riebrick

zum Ausscheiden mit Ende dieses Jahres.

Hierauf brachte Herr Adv. Helfer das Gutachten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und Stiftungen über das Belassen der dem Pestalozzistift übergegangenen städtischen Böglinge in letzterem bis auf Weiteres zum Vortrage.

Der Rath hat darüber u. a. folgende Mittheilung gemacht: „Zunächst vermögen wir Ihrer Ansicht, daß die Kinder in einer Staatssanstalt Aufnahme finden müssten, nicht so ohne Wei-

teres beizupflichten. Bei Stellung eines derartigen Gesuchs wird die Regierung, da wir eben in der Stadt selbst eine vollständig gut eingerichtete Privatanstalt besitzen, an diese uns um so sicherer verweisen, als sie, laut früherer, bei Gelegenheit der Gründung des Stifts ergangenen Verordnungen vom 13. November und 4. December 1850, die Staatssanstalt mehr als eine subsidiaire angesehen und deshalb auch die Gründung des Stifts befördert hat. Als entscheidenden Grund Ihres Antrags geben Sie hiernächst, unter Anerkennung der jetzigen guten Einrichtungen der Anstalt, an, daß Sie in die gegenwärtige „Oberleitung“ kein Vertrauen zu setzen vermöchten. Dieses Misstrauen entbehrt jedoch der speciellen Begründung und die Bezugnahme auf frühere Ungehörigkeiten ist insofern nicht durchschlagend, als dieselben weniger der Direction als dem Lehrer zur Last fielen. Wohl aber hat die „Oberleitung“ durch die durchgreifenden neueren Umgestaltungen vorgenommen, daß sie nicht auf einseitigem Standpunkte steht und in Ihrem Sinne zu wirken geneigt ist. Im Übrigen sind laut der Statuten uns bei Verwaltung und Leitung der Anstalt mehrfache nicht unwichtige Rechte eingeräumt, welche vor Unzuträglichkeiten thunlichst sicher stellen dürfen.“

Wiederholen wir endlich, daß die Kinder nur bis auf Weiteres in der Stiftung untergebracht und sofort, wenn Mängel sich herabstellen, derselben wieder entnommen werden sollen, so glauben wir jene Bedenken gegen die Oberleitung vollends beseitigt zu haben.

Wegen Unzuträglichkeit der Unterbringung der Kinder im Waisenhaus, namentlich aus pädagogischen Gründen, beziehen wir uns auf unsere früheren Zuschriften und können, da wir die Kinder anderwärts ebenso gut wie in der Stiftung nicht unterzubringen wissen, uns nicht bewogen finden, von unserem früheren Beschlusse wieder abzugehen.